



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerversatzung) mit Änderungen vom 02.03.2011 und 17.12.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 02. März 2011 mit Änderungen vom 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Tettnang erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Geräte, die im Rahmen eines Vereins satzungsgemäß für anerkannte sportliche Zwecke benutzt werden,
5. Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte),
6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 2. b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) an den in § 2 genannten Orten

1. mit Gewinnmöglichkeit

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung **25 v. H.** des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Ein negatives Bruttoeinspielergebnis führt zu keiner Erstattung.
- aufgestellt in einem sonstigen Aufstellungsort **23 v. H.** des Einspielergebnisses

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: **132,- €**
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **55,- €**

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person eines Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1. Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Tettnang zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuerabmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugeben. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzugeben und eine Steuererklärung (§ 10 Abs. 1) abzugeben.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Frist nach Abs. 3 oder zur Abmeldung nach Abs. 1 versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Meldung eingehet.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Tettnang bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Aufstellungsort über alle Spielgeräte nach § 2 auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen (Steuererklärung). Spielgeräte mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit sind getrennt aufzuführen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis je Gerät gemäß Abs. 2 und § 6 Abs. 2 anzugeben.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Die Auslesung soll innerhalb der letzten 7 Tage des Quartals erfolgen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Aus- und Abbauten von Geräten sind unter Bemerkungen besonders kenntlich zu machen. Die Steuererklärung ist vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind bei Gewinnspielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit der Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer und sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum hinzuzufügen (deutlich lesbare Kopien sind ausreichend). Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt. Verspätungszuschläge nach der Abgabenordnung können festgesetzt werden.

§ 11 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsorte gem. § 2 zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Tettnang Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Die Vertreter des Fachbereichs Finanzen der Stadt Tettnang sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Tettnang, den 17.12.2025

Regine Rist
Bürgermeisterin